

POLITISCHE GEMEINDE REBSTEIN

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERENTSORGUNG VOM 16. NOV. 1992 (KANALISATIONSREGLEMENT)

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf

- Art. 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1) vom 02.12.1973,
- Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23.08.1979 und
- Art. 18 der Gemeindeordnung vom 23.09.1982 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| Art. 1 | Das Kanalisationsreglement ordnet unter Vorbehalt der Vorschriften von Bund und Kanton den Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, die Anschlusspflicht, die Anschlussvor-
aussetzungen.

Soweit Bau und Betrieb durch den Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau erfolgen, sind dessen Vorschriften mitzu-
berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere die Reinigungs-
anlagen und die Verbandskanäle. | Zweck |
| Art. 2 | Der Vollzug des Kanalisationsreglementes obliegt dem Gemeinderat. | Zuständigkeit |
| <h3><u>II. Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisation</u></h3> | | |
| Art. 3 | Grundlagen für den Bau der öffentlichen Kanäle (Linienführung, Dimension, Gefälle usw.) sind das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde und der Sanierungsplan. | Leitungsbau |
| Art. 4 | Der Kanalisationsbereich umfasst die im GPK festgelegten Haupt-
systemzonen sowie den Einzugsbereich von Verbindungsleitungen
ausserhalb der Hauptsystemzonen. | Kanalisationsbereich |
| Art. 5 | Die Gemeinde baut die Kanäle im Kanalisationsbereich so, dass
die zu erschliessenden Grundstücke in der Regel weniger als
hundert Meter entfernt liegen. | Kanäle
a. Linienführung |

- | | | |
|--------|--|------------------|
| Art. 6 | Die Kanäle werden so verlegt, dass der Zutritt ab den erschlossenen Grundstücken in der Regel in freiem Gefälle möglich ist. | b. Gefälle |
| Art. 7 | Die Gemeinde unterhält und erneuert die Kanäle, soweit dies nicht dem Zweckverband obliegt. | Betrieb |
| Art. 8 | Die Kanäle werden in einem Leitungskataster dargestellt, unter Angabe von wichtigen Daten wie Linienführung, Durchmesser, Gefälle, Material, Meereshöhen der Schächte. | Leitungskataster |

Dienen die Daten als Grundlage für Projekte, Grabarbeiten usw. müssen sie vorher vom Benutzer an Ort und Stelle überprüft werden.

III. Anschlusspflicht

- | | | |
|--------|--|------------------|
| Art. 9 | Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung. | Anschlusspflicht |
|--------|--|------------------|

IV. Anschlussvoraussetzungen

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 10 | Für die privaten Leitungen wird nachstehend der Begriff "Grundstückanschlussleitung" verwendet. Dies gilt auch für jene Leitungen, die mehreren Grundstücken dienen. | Begriff |
| Art. 11 | Abwasser darf nur über die bewilligte Grundstückanschlussleitung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Das direkte Ableeren von Abwasser in Schächte, Strassensammler, usw. ist unzulässig. | Bewilligungspflicht |
| Art. 12 | Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:
- Katasterplan mit Linienführung und Anschlusspunkt
- Kanalisationsprojekt (inkl. Abwasseranfallstellen)
- Baubeschrieb mit Angaben über Art und Menge des anfallenden Abwassers. | Baubewilligung |
| Art. 13 | Grundstückanschlussleitungen sind in technischer Hinsicht nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Richtlinien sowie nach denjenigen der Fachverbände (insbesondere die Schweizer Norm SN 592'000) zu bauen und zu unterhalten. | Grundstückanschlussleitung
a. Grundsatz |
| Art. 14 | Die Zuführung des Abwassers zum öffentlichen Kanal muss in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung erfolgen. Wo dies ohne erhebliche Nachteile für den Grundeigentümer nicht möglich ist, kann eine Pumpe eingebaut werden. | b. Gefälle |

Art. 15 Der Anschlusspunkt bei der öffentlichen Kanalisation richtet sich nach GKP und Sanierungsplan und wird vom Gemeinderat bestimmt. c. Anschlusspunkt

Aendern sich die Verhältnisse durch Verlegung oder Sanierung des öffentlichen Kanals, hat der Grundeigentümer seine Grundstückanschlussleitung anzupassen.

Art. 16 Die Grundstückanschlussleitung darf erst eingedeckt werden, wenn sie von der Gemeinde kontrolliert und eingemessen ist. d. Baukontrolle

Art. 17 Der Grundeigentümer hat seine Grundstückanschlussleitung periodisch auf Ablagerungen, bauliche Schäden, Korrosionen usw. zu kontrollieren und festgestellte Mängel umgehend zu beheben. e. Betrieb und Unterhalt

Art. 18 Der Grundeigentümer trägt die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Grundstückanschlussleitung (inkl. allfälligem Absaugschacht bei Einleitung in eine öffentliche Vakuum-Saugleitung). f. Kosten

Art. 19 Bewilligungen und Kontrollen der Gemeinde entbinden weder den Installateur noch den Grundeigentümer von der Haftpflicht. g. Haftung

V. Verwaltungszwang und Strafen

Art. 20 Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Massnahmen bei Ungehorsam richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Verwaltungszwang

Art. 21 Wer Vorschriften dieses Reglementes missachtet, wird mit Busse bestraft. Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Uebertretung. Strafbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Durch dieses Reglement wird das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Rebstein vom 25. Juni 1979 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des kant. Baudepartementes in Kraft. Vollzugsbeginn

Rebstein, 16. November 1992



GEMEINDERAT REBSTEIN
Der Gemeindammann

Max Reich

Der Gemeinderatsschreiber
Leo Fraefel

Referendumsfrist:

vom 02. Februar bis 03. März 1993



Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

19. APR. 1993

Der Vorsteher: